



Rat der
Europäischen Union

043439/EU XXVI. GP
Eingelangt am 20/11/18

Brüssel, den 20. November 2018
(OR. en)

13448/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0084 (NLE)

VISA 281
COLAC 87

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss - im Namen der Union - des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten
--------	---

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss - im Namen der Union - des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien
zur Änderung des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien
über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe
von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat, im Namen der Union, das Abkommen mit der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten (im Folgenden „Abkommen“) ausgehandelt.
- (2) Gemäß dem Beschluss (EU) 2018/...¹⁺ wurde das Abkommen - vorbehaltlich seines Abschlusses- am ...⁺⁺ unterzeichnet.

¹ Beschluss (EU) 2018/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung - im Namen der Union - des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten (ABl. ...).

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses in Dokument ST 13447/18 einfügen und die Fußnote vervollständigen.

⁺⁺ ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Abkommens einfügen.

- (3) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates¹ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme des vorliegenden Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (4) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme des vorliegenden Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (5) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

² Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

Artikel 1

Das Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.⁺

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.¹

⁺ ABl.: Bitte das Dokument ST 13449/18 anfügen.

¹ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
